



Vorsitzender  
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 09.11.2022

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin**  
**Gesetz über „Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und**  
**Änderung weiterer Vorschriften (Unterrichtsversorgungsgesetz - UntVersG)“**

*Beschluss vom 06. November 2022*

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Fachsitzung am 2. November 2022 den Entwurf zum oben benannten Gesetz zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau von Bernuth, Frau Jürgens und Herr Schmidt erläuterten auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Der Landesschulbeirat sieht viele erfreuliche Aspekte in dem vorgestellten Entwurf. Das Gremium möchte an dieser Stelle dennoch einige Hinweise mit auf dem Weg geben.

Es ist sehr positiv zu betrachten, dass nicht nur die Lehrkräfte an den Berliner Schulen dieses Angebot erhalten sollen, sondern auch Fachseminarleiter und die Lehrkräfte an den Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel dies Angebot erhalten sollen. Wir würden aber auch zu bedenken geben, dass in den letzten Jahren auch eine Reihe Angestellter in die Verwaltung gewechselt sind. Diesen ist bisher nur im Ausnahmefall eine Verbeamtung möglich. Auch auf diese Kollegen sollte das Angebot ausgeweitet werden.

Berlin ist in seiner Bildungslandschaft bunter geworden. Dies zeigt sich auch an den Kollegien. Lehrkräfte aus dem Europäischen Ausland und der EWR können nach erfolgreichen durchlaufen des Anpassungslehrganges oder der Anerkennung des

Abschlusses ebenfalls verbeamtet werden. Dies birgt dennoch auch Unwägbarkeiten in sich. Die Lehrkraft aus Polen muss in Niedersachsen keinen Anpassungslehrgang besuchen, und bekommt sofort das zweite Staatsexamen anerkannt. In Berlin ist dies anders. Eine einheitliche Regelung auf KMK-Ebene wäre empfehlenswert, damit kein Anerkennungstourismus in der Bundesrepublik erfolgt. Ebenso sollte geschaut werden, ob Lehrkräfte aus Großbritannien, die entweder einen Aufenthaltstitel haben oder mit einem EU-Bürger verheiratet sind ggf. auch eine Möglichkeit der Verbeamtung eröffnet werden kann, wenn eine Anerkennung des zweiten Staatsexamens, eines gleichwertigen Abschlusses oder eines Anpassungslehrganges erfolgt ist.

Ob das Angebot der Verbeamtung wie dargestellt auch Lehrkräfte aus anderen Bundesländern nach Berlin zieht, sehen wir kritisch, da Berlin das letzte Bundesland ist, dass diese Möglichkeit eingeführt hat. Ob die erhöhte Altersgrenze dem entgegenwirkt, ist aus unserer Sicht eher eine Hoffnung als ein feststehender Fakt. Dennoch sehen wir die Verbeamtung als Puzzlestück um die Abwanderung Berliner Lehrer zu verhindern, da die Attraktivität des Arbeitsplatzes so gesteigert werden kann.

In dem 2006 zwischen den Gewerkschaften und dem Land Berlin geschlossenen Tarifvertrag war enthalten, dass bei einer Rückkehr zur Verbeamtung alle aus der Verbeamtung gefallenen Lehrkräfte ein Angebot erhalten sollten. Dies ist leider auch mit der erhöhten Altersgrenze mit 52 nicht realisierbar. Ob und wie die damit einhergehende Benachteiligung eines Teils der Berliner Lehrer behoben werden kann, muss seitens des Gesetzgebers noch geklärt werden. Als Beratungsgremium der Senatsverwaltung für Bildung empfehlen wird dringend dies nicht zu vernachlässigen. Auch Lehrkräften, denen aus unterschiedlichen Gründen kein Angebot gemacht werden kann, sollten hier berücksichtigt werden, um die empfundene Ungerechtigkeit im Lehrerzimmer nicht zu verstärken.

Sehr positiv sehen wir die Regelung zum Ruhen des Angestelltenverhältnisses bis zur Verbeamtung auf Lebenszeit oder der abschlägigen Entscheidung, damit wird für diese Lehrkräfte eine Sicherheit beschaffen. Ebenso positiv sehen wir, dass die Funktionsstellen und Schulleitungen nicht erneut die Bewährungszeit durchlaufen müssen. Dies stellt eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit dar und sichert gleichzeitig in den Schulen das mittlere Management und die Leitungsebene ab.

Die Hürden für die Verbeamtung sollen offensichtlich überschaubar sein. Dazu zählt aus unserer Sicht auch, dass die Verbeamtung in der Regel nicht erst auf Probe erfolgen soll. Dennoch wird es eine Herausforderung sein etwa 16.000 Personen durch dieses Verfahren zu leiten. Die Lösung über eine erweiterte Liste mit Ärzten, die bei der Verbeamtungsuntersuchung eingesetzt werden, halten wir für eine gute Lösung. Wir bitten

darum, dass die Notwendigen Informationen weit, also auch über die Gremien und Schulleitungen gestreut werden.

Zur Kenntnis nehmen wir, dass die Zuverdienstgrenzen für pensionierte Lehrer laut §9 bis Ende 2026 aufgehoben sind. Wir sehen darin ein Aspekt dem Mangel an Lehrern in Berlin zu begegnen. Ob damit bis 2026 der Lehrermangel abgefangen werden kann, werden wir hoffentlich aus den Schulen gemeldet bekommen.

Sehr positiv sehen wir die Versorgungsrücklage. Dieses gibt es offensichtlich schon seit 1982 durch das Bundesbesoldungsgesetz. Es gab damit die Grundlage für das Bilden von Rücklagen zur Finanzierung der Altersversorgung der Beamten. Seit dem Versorgungsreformgesetz 1998 sollte noch weiter gestärkt werden. Das Versorgungsänderungsgesetz aus dem Jahr 2001 sieht dies ebenfalls vor. Mit der Wiedereinführung der Verbeamtung soll dies für die Gruppe der Lehrkräfte in Berlin nun endlich umgesetzt werden.

Abschließend möchten wir noch einige Empfehlungen mit auf den Weg geben:

- Die Verfahrensabläufe, Formulare, Bedingungen und notwendigen Kontaktdaten (Ärztelisten) den Berliner Lehrkräften zeitnah online zugänglich machen.
- Es wird immer wieder der Wunsch geäußert eine Beratung zu erhalten (in Richtung der Altersbezüge), ob das Angebot einer Verbeamtung angenommen werden soll. Die Personalstelle sieht sich außer Stande dies zu leisten. An wen können sich die Betroffenen wenden?
- Problematisch ist der Sachverhalt, dass die Gesundheitsprüfung nicht altersangemessen, sondern wie für den Berufsanfänger ausgestaltet wurde. Hier wird dem jahrelangen Einsatz nicht voll Rechnung getragen. Eine Alternative wäre bei gesundheitlichen Bedenken des untersuchenden Arztes eine Zweitmeinung eines Amtsarztes zu berufsbedingten Krankheitsbildern angemessen zu berücksichtigen.